

Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Präambel.....	6
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	6
§ 2 Grundsätze und Werte.....	6
§ 3 Mitgliedschaften.....	7
§ 4 Zweck und Aufgabe.....	7
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	7
§ 6 Finanzierung.....	8
§ 7 Geschäftsjahr.....	8
§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	8
§ 9 Verbandsgebiet und Verbandsgliederung.....	9
II. MITGLIEDSCHAFT IM TFV	
§ 10 Grundsatz der Mitgliedschaft.....	10
§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft.....	10
§ 12 Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 13 Ausschluss.....	11
§ 14 Rechte der Mitgliedsvereine.....	11
§ 15 Pflichten der Mitgliedsvereine.....	11
§ 16 Internes Vereinsrecht.....	12
§ 17 Haftung des Vereins.....	12
III. ORGANE, AUSSCHÜSSE UND PFLICHTEN DER GEWÄHLTEN VERTRETER	
§ 18 Organe und Ausschüsse.....	13
§ 19 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse.....	13
§ 20 Pflichten der gewählten Vertreter.....	13
IV. VERBANDSTAG	
§ 21 Einberufung des Verbandstages.....	15
§ 22 Delegierte und Stimmrechte zum Verbandstag.....	15
§ 23 Aufgaben des Verbandstages.....	15
§ 24 Tagesordnung des Verbandstages.....	16
§ 25 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen.....	16
§ 26 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen.....	17
§ 27 Wahl der Verbandsorgane.....	17
§ 28 Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes.....	17
§ 29 Beschlussfähigkeit des Verbandstages.....	17
§ 30 Außerordentlicher Verbandstag.....	17
§ 31 Öffentlichkeit des Verbandstages.....	18
§ 32 Kosten des Verbandstages.....	18
V. VORSTAND, PRÄSIDIUM, EHRENPRÄSIDENTEN, EHRENMITGLIEDER, GESCHÄFTSSTELLE	
§ 33 Vorstand.....	19
§ 34 Präsidium.....	21
§ 35 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des TFV.....	21
§ 36 Geschäftsstelle.....	22

VI. VERBANDSAUSSCHÜSSE	
§ 37 Allgemeine Hinweise	23
§ 38 Spielausschuss	23
§ 39 Schiedsrichterausschuss.....	23
§ 40 Jugendausschuss	24
§ 41 Qualifizierungsausschuss.....	24
§ 42 Freizeit- und Breitensportausschuss	25
§ 43 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	25
§ 44 Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung.....	25
§ 45 Sportgericht	26
§ 46 Verbandsgericht	26
§ 47 Kassenprüfer.....	27
§ 48 Ehrenrat	27
VII. KREISFUSSBALLTAG	
§ 49 Kreisfußballtag.....	28
§ 50 Tagesordnung des Kreisfußballtages	28
§ 51 Außerordentliche Kreisfußballtage	29
VIII. KREISFUSSBALLAUSSCHUSS, EHRENVORSITZENDE UND EHRENMITGLIEDER DER KFA	
§ 52 Kreisfußballausschuss	30
§ 53 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der KFA	30
IX. KREISAUSSCHÜSSE	
§ 54 Allgemeine Hinweise	31
§ 55 Spielausschuss	31
§ 56 Schiedsrichterausschuss.....	31
§ 57 Jugendausschuss	31
§ 58 Qualifizierungsausschuss.....	31
§ 59 Freizeit- und Breitensportausschuss	32
§ 60 Frauen- und Mädchenfußballausschuss.....	32
§ 61 Öffentlichkeitsausschuss.....	32
§ 62 Ehrenamtsbeauftragte.....	32
§ 63 Sportgericht	32
X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	
§ 64 Befangenheit und Interessenkollision.....	33
§ 65 Strafrecht des Verbandes	33
§ 66 Veröffentlichungen und Protokolle.....	33
§ 67 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	33
§ 68 Medienrechte	34
§ 69 Amtliche Bekanntmachungen des TFV.....	35
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 70 Auflösung.....	36
§ 71 Inkrafttreten	36

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Der am 01. März 1990 gegründete Thüringer Fußball-Verband (TFV) ist die Vereinigung der fußballspielenden Vereine in Thüringen. Wichtigste Aufgabe des TFV ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der verschiedenen Spiel- und Altersklassen.

Der TFV handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verpflichtet. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der TFV setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendgerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der TFV folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Erfurt. Seine Farben sind weiß-rot.

§ 2 Grundsätze und Werte

Das Leitbild des TFV gibt Orientierung und schafft einen verbindlichen Rahmen für gemeinsames Handeln.

1. Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus

Der Thüringer Fußball-Verband ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Thüringer Fußball-Verband wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

2. Kinderschutz

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Thüringer Fußball-Verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

3. Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Fußballsport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

4. Inklusion

Der Thüringer Fußball-Verband erkennt das Potenzial von Vielfalt im Sport und fördert die Inklusion in Form gemeinsamer und gleichberechtigter Teilhabe aller.

5. Integrität

Der Thüringer Fußball-Verband wendet sich ausdrücklich gegen Doping, um Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Wir stellen uns gegen jede Form rechtswidriger Beeinflussung oder Manipulation von Spielergebnissen.

§ 3 Mitgliedschaften

Der Thüringer Fußball-Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußball-Verbandes (NOFV) und Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB Th). Er regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig. Über weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte und Pflichten des TFV aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Zweck des Thüringer Fußball-Verbandes ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- den Fußballspielbetrieb in seinem Verbandsgebiet nachhaltig zu führen und zu organisieren
- den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem im Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern
- den Thüringer Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln
- die Interessen seiner Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, sonstigen Körperschaften und anderen Verbänden zu vertreten
- die Vereine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben direkt und indirekt zu unterstützen und zu fördern, dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln für seinen Verbandsbereich verbindlich auszulegen
- gesellschaftspolitische Anliegen mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen
- soziale und moralische Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln
- Integration und Vielfalt zu fördern und die Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder einer behaupteten „Rasse“, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern
- jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, zu verurteilen
- die Antidopingbestimmungen des DFB und LSB im Verbandsgebiet umzusetzen
- die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und auch die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitgliedern zu regeln und zu fördern
- den Freizeit- und Breitensport zu fördern
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sicherzustellen

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der TFV verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TFV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (TFV). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzungsämter innerhalb des TFV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ausübenden Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

Über eine entgeltliche Tätigkeit bzw. über die Zahlung einer Ehrenamtpauschale entscheidet das Präsidium. Davon ausgenommen sind Entgelte für die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums. Diese regelt die Finanzordnung.

Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Finanzierung

Der TFV bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus:

- a) Spieleinnahmen
- b) Gebühren
- c) Geld- und Ordnungsstrafen
- d) Zuschüssen und Zuwendungen
- e) Spenden und Stiftungen
- f) Beiträge von Mitgliedern

Die Höhe der Einnahmen, Gebühren und Beiträge werden vom Verbandstag oder Vorstand festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der TFV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Zu diesem Zweck erlässt er insbesondere:

- a) Geschäftsordnung (GO)
- b) Spielordnung (SpO)
- c) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
- d) Jugendordnung (JO)
- e) Ausbildungsordnung (AO)
- f) Schiedsrichterordnung (SRO)
- g) Finanzordnung (FO)
- h) Ehrungsordnung (EO)
- i) Wahlordnung (WO)

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Verbandstag zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den TFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Fußballabteilungen sowie Vereinsmitglieder bindend.

Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen festzulegen, dass die Bestimmungen der vom DFB, NOFV, TFV und LSB Thüringen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und dass sie sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände unterwerfen. Über alle Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Verbandsvorstand. Davon ausgenommen sind Fragen aus dem Bereich der Rechts- und Verfahrensordnung, über die das Sport- bzw. das Verbandsgericht verbindlich entscheiden.

Präsidium, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Geschäftsstelle bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

Der TFV überlässt dem DFB und dem NOFV seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung seiner Aufgaben, um beiden die Durchführung der von ihnen erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 9 Verbandsgebiet und Verbandsgliederung

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Thüringen. Die Verbandszugehörigkeit von Vereinen kann nur in begründeten Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch eine Vereinbarung der beteiligten Landesverbände und Genehmigung durch den Vorstand verändert werden.

Das Verbandsgebiet gliedert sich in Fußball-Kreise, die keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. Diese Gliederung ist für alle Vereine im TFV verbindlich. Über die Veränderung territorialer Zuordnungen der Vereine innerhalb des TFV entscheiden auf Antrag eines Vereins, die zuständigen KFA einvernehmlich.

Über die Veränderung der Strukturen der Kreise entscheidet der TFV-Verbandstag.

II. MITGLIEDSCHAFT IM TFV

§ 10 Grundsatz der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TFV sind die ihm angeschlossenen Vereine sowie deren Einzelmitglieder. Sie unterstehen der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.
- (2) Jeder Verein, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, kann Mitglied des TFV werden.
- (3) Durch die Aufnahme des Vereins in den TFV unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung, den Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TFV und seine Organe treffen, und den Weisungen, die der TFV erteilt. Die Vereine und Mitglieder des TFV unterwerfen sich auch den allgemeingültigen Regelungen der Satzungen des DFB und LSB Thüringen.
- (4) Die Vereinsnamen dürfen keine politische Botschaft, Werbung für ein Unternehmen oder ein Produkt enthalten. Ausnahmen bilden Vereine mit Gründungsdatum vor dem 01.03.1990.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls) und seine Eintragung in das Vereinsregister
- eine Ausfertigung der Vereinsatzung
- die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- der Nachweis über das Nutzungsrecht eines Spielfeldes bei aktivem Spielbetrieb
- der Nachweis der Anmeldung bzw. Mitgliedschaft im LSB
- eine Unterwerfungserklärung gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung
- Nachweis über die Gemeinnützigkeit

Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

Vereinsnamen und Vereinszeichen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht im Widerspruch stehen. Über die Aufnahme in den TFV entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines im TFV endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten, wobei in einem nichteingetragenen Verein die Mitglieder des Vereines für alle noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner haften, während in einem eingetragenen Verein das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird.

Der Austritt eines Vereines aus dem Verband muss schriftlich der Geschäftsstelle angezeigt werden. Die Kündigung muss per einfachem Brief erfolgen und muss von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereines unterschrieben sein.

§ 13 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem TFV kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind
 - wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen Nichtbeachtung von Verbandsordnungen
 - bei Beitragsrückständen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem TFV oder dem Zuständigen KFA 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- (2) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verein beizutreten und damit Mitglied des TFV zu bleiben. Der Antrag ist schriftlich unter eingehender Begründung und Beifügung von Belegen zu stellen.

§ 14 Rechte der Mitgliedsvereine

Die Vereine und Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben das Recht, zu den Kreisfußballtagen Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist. Einem Nichtvereinsmitglied kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Alle Vereine haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen Auskünfte nur über Verfahrensfragen erteilt werden.

§ 15 Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Vereine sind verpflichtet:
 - a) der TFV-Geschäftsstelle auf Anforderung die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlichen Daten ihrer Mannschaften und Mitglieder mitzuteilen sowie bei Neuwahl die Namen der Vorstandsmitglieder bekannt zu geben
 - b) die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Beiträge, Strafbeträge und sonstigen Abgaben termingemäß zu entrichten
 - c) dem Vorstand oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben und erforderlichenfalls Vereinsmitglieder als Zeugen zu hören
 - d) der Verbandsgeschäftsstelle und den Verbandsorganen sowie Ausschüssen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen
 - e) beim Ausscheiden aus dem TFV alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen (bei Vereinigung zweier oder mehrerer Vereine haftet der fortbestehende oder neue Verein für alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine)

- f) Einladungen zu Tagungen der Verbandsorgane und Ausschüsse durch Entsendung bevollmächtigter Vertreter zu befolgen
 - g) den Verlust bzw. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit dem TFV unmittelbar mitzuteilen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
Alle Anordnungen der Verbandsorgane und Ausschüsse, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 16 Internes Vereinsrecht

Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten selbst nach den Bestimmungen ihrer Satzungen.

§ 17 Haftung des Vereins

Wenn dem Verband gegen ein Vereinsmitglied aufgrund der Satzung und Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch erwächst, haben die Vereine für dessen Erfüllung einzustehen. Entsprechendes gilt für Vereinsangestellte, die nicht Vereinsmitglied sind. Die Haftung der Vereine entfällt für Strafen, die einem Mitglied als Verbandsorgan auferlegt sind.

III. ORGANE, AUSSCHÜSSE UND PFLICHTEN DER GEWÄHLTEN VERTRETER

§ 18 Organe und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des TFV werden von Organen und Ausschüssen wahrgenommen. Die Organe des TFV sind der Verbandstag, der Kreisfußballtag, der Vorstand, das Präsidium und der Kreisfußballausschuss. Die Ausschüsse unterscheiden sich in Verbands- und Kreisausschüsse.
- (2) In die Organe und Ausschüsse des TFV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des TFV sind und weder in anderen Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Die Vereinsmitgliedschaft ist auf Verlangen gegenüber dem Präsidium bzw. dem zuständigen KFA nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse arbeiten, soweit die Satzung keine Ausnahmen zulässt, ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen und die Entschädigung für den Aufwand regelt die Finanzordnung. Hauptamtliche Mitarbeiter können in die Verbandsausschüsse berufen werden, wenn die Mitarbeit im Ausschuss aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit erforderlich macht.
- (4) Die Amtsdauer bei Wahlfunktionen beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsmäßigen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt für die berufenen Mitglieder der Ausschüsse.
- (5) Die Organe und Ausschüsse sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs oder Ausschusses verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme in dem jeweiligen Organ oder Ausschuss.

§ 19 Beschlussfähigkeit der Organe und Ausschüsse

- (1) Soweit in der Satzung keine andere Regelung enthalten ist, ist ein Organ beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt jedoch nicht für den Verbandstag sowie Entscheidungen im Strafverfahren; Stimmgleichheit gilt hier als Ablehnung.

§ 20 Pflichten der gewählten Vertreter

- (1) Die Mitglieder der Verbands- und Rechtsorgane, der Kassenprüfer sowie der KFA sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt eine unterschriebene Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis, einen unterschriebenen LSB-/TFV-Ehrenkodex sowie ein erweitertes Führungszeugnis einer vom Präsidium bestimmten Vertrauensperson nach Aufforderung vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis durch Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Vereinstrainer regelt die Schiedsrichter- bzw. Ausbildungsordnung. Über die Verfahrensweise ist die vom Vorstand erlassene Durchführungsbestimmung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse anzuwenden.

- (3) Alle sonstigen Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können, haben nach Aufforderung der Vertrauensperson vor Aufnahme ihrer Tätigkeit – und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren – der Vertrauensperson nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet.
- (5) Werden die Verpflichtungserklärung, der LSB-/TFV-Ehrenkodex und/oder das erweiterte Führungszeugnis trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht vorgelegt oder ergeben sich Beanstandungen im Sinne von § 2 der Satzung, so kann die Person nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden. Im Falle der Nichtabgabe der o.g. Dokumente ruht das Amt und kann nach Vorlage wieder aufgenommen werden. Der Vorstand kann im Falle der Nichtabgabe nach 6 Monaten den Betroffenen seiner Tätigkeit entheben und einen Nachfolger in das Amt kooptieren.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim TFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben.
- (7) Ergeben sich bei allen sonstigen Personen Beanstandungen im Sinne von § 2 der Satzung, so kann die Person nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit abberufen werden.
- (8) Der Betroffene ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des Präsidiums und des Vorstands ist die Beschwerde gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV statthaft.

IV. VERBANDSTAG

§ 21 Einberufung des Verbandstages

- (1) Oberstes Organ des TFV ist der Verbandstag, der alle vier Jahre zusammentritt.
- (2) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen. Der Verbandstag soll vorrangig in Präsenz, kann aber auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden.
- (4) Die Delegiertenunterlagen (Anträge an den Verbandstag, Berichte) an den Verbandstag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag in Textform an die Delegierten zu übermitteln.

§ 22 Delegierte und Stimmrechte zum Verbandstag

- (1) Stimmrecht zum Verbandstag haben:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes
 - vom Kreisfußballtag gewählte Delegierte der Fußballkreise
 - je ein Delegierter der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga- und Oberligavereine (Männer/Frauen)
- (2) Jeder der Delegierten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl.
- (4) Die Ehrenpräsidenten haben zum Verbandstag beschließende Stimme.
- (5) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane sowie die TFV-Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag teil.
- (6) Die Delegierten der Fußballkreise sind auf den Kreisfußballtagen zu wählen. Dabei ist auf den Kreisfußballtagen unter Anwendung der von den Vereinen als letzte gemeldete LSB-Statistik für je angefangene 1.500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht den anderen Organen des TFV übertragen sind.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Verbandsvorstandes (KFA-Vorsitzende werden nur bestätigt)
- b) Wahl der Vorsitzenden, der Beisitzer des Sport- und Verbandsgerichtes und der Kassensprüfer
- c) Entlastung des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresabschlüsse
- d) Bestätigung des Haushaltplanes

- e) Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie Abstimmung über die dem Verbandstag vorliegenden Anträge
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des TFV und die Verwendung seines Vermögens

§ 24 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- Totengedenken
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Berichte des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Rechtsorgane
- Diskussion zu den Berichten
- Bericht des Schatzmeisters und Bestätigung der Jahresabschlüsse
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Verbandsvorstandes
- Neuwahl des Vorstandes und der Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichtes
- Wahl der Beisitzer des Sport- und Verbandsgerichtes und der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung und Ordnungen
- Erledigung von Anträgen
- Anfragen und Mitteilungen

§ 25 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen

- (1) Sachanträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
 - vom Vorstand des TFV
 - vom Präsidium des TFV
 - von den Ausschüssen auf Landesebene
 - von den KFA
- (2) Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der TFV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgerechten Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (3) Änderungsanträge, die gegen einen allgemeinverbindlichen Teil einer DFB-Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.
- (4) Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat, und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- (5) Abstimmungen zu Sachanträgen werden grundsätzlich offen vorgenommen, sofern die Abstimmung nicht auf elektronischem Wege erfolgt.
- (6) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Kreisfußballtagen bedürfen solche Anträge zwecks Weiterleitung an den Verbandstag der einfachen Mehrheit. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.
- (8) Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag eingebracht werden.
- (9) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen

- (1) Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Verbandstag können eingebracht werden:
 - vom Vorstand des TFV
 - von den KFA
- (2) Vorschläge für Wahlfunktionen müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in der TFV-Geschäftsstelle vorliegen. Nicht fristgerecht eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen kann der Vorstand Wahlvorschläge bis zum Verbandstag einbringen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Verbandstag.
- (3) Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der Wahlordnung des TFV.

§ 27 Wahl der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Organe werden auf vier Jahre gewählt.
- (2) Eine Ersatzwahl ist herbeizuführen, wenn nicht mindestens noch zwei der auf der letzten Tagung gewählten Mitglieder vorhanden sind oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheiden (Außerordentlicher Kreis- oder Verbandstag).

§ 28 Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes

Ein Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes darf nur auf dem Verbandstag verhandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Diese Bestimmung findet auf die Fußball-Kreise gleiche Anwendung.

§ 29 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Der Verbandstag/Kreisfußballtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.

§ 30 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein außerordentlicher Verbandstag kann in Präsenz, aber auch auf virtuellem Weg durchgeführt werden.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn zwei Drittel der KFA dazu Anträge in gleicher Sache stellen.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der TFV-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Delegierten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform mitzuteilen.
- (5) Das Stimmrecht und die Zusammensetzung der Delegierten ergeben sich aus § 22 der Satzung. Abweichend davon ist bei der Ermittlung der Anzahl der Kreisdelegierten für den außerordentlichen Verbandstag die von den Vereinen als letzte gemeldete LSB-Statistik anzuwenden.

§ 31 Öffentlichkeit des Verbandstages

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 32 Kosten des Verbandstages

Die Kosten des Verbandstages trägt der TFV.

V. VORSTAND, PRÄSIDIUM, EHRENPRÄSIDENTEN, EHRENMITGLIEDER, GESCHÄFTSSTELLE

§ 33 Vorstand

A. Zusammensetzung:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- Vorsitzender Spielausschuss
- Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
- Vorsitzender Jugendausschuss
- Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
- Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
- Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
- Vorsitzender Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
- Vorsitzender des Sportgerichtes (beratende Stimme)
- Vorsitzender des Verbandsgerichtes (beratende Stimme)
- Geschäftsführer
- Ehrenpräsident(en) (beratende Stimme)
- den Vorsitzenden der KFA (9)
- (Diese werden nicht durch den Verbandstag gewählt, sondern gehören während ihrer Amtszeit als Vorsitzende der Kreisfußballausschüsse dem Vorstand an.)

B. Aufgaben:

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums.
- (2) Der Vorstand ist für die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes und des vorgelegten Jahresabschlusses zuständig.
- (3) Der Vorstand behandelt die Berichte der Ausschüsse. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Verbands- und Kreisfußballausschüsse. Er ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von den Weisungen unabhängigen Rechtsorgane des TFV. Er ist befugt, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes, aller Verbandsorgane, Ausschüsse und Vereine zu nehmen. Er ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem der Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.
- (5) Der Vorstand ist die zweite und letzte Instanz für alle Streitfälle, die sich aus der Verwaltung ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen, Verbandsausschüssen und Vereinen, die keine Rechtsangelegenheiten sind, kann der Vorstand die Entscheidung dem Sportgericht übertragen.
- (6) Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und unter Organen, so entscheidet der Vorstand endgültig über die Zuständigkeit.
- (7) Der Vorstand ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.

- (8) Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag nach Antragstellung des Ausschussvorsitzenden berufen. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.
- (9) Der Ehrenrat wird durch den Vorstand berufen.
- (10) Ergibt sich im Laufe der Wahlperiode die Notwendigkeit, neue Ausschüsse einzusetzen, so erfolgt die Einsetzung durch den Vorstand. Soll ein neuer Ausschuss über den nächsten Verbandstag hinaus fortbestehen, muss die Wahl seines Vorsitzenden auf diesem Verbandstag erfolgen oder bestätigt werden.
- (11) Der Vorstand kann den Verbandsausschüssen neue Aufgaben oder bestehende Aufgaben anderen Ausschüssen zuordnen.
- (12) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete berufen. Er entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder.
- (13) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen. Der Präsident bestimmt Tagungsort und legt die Tagungsordnung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (15) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (16) Der Vorstand ist ermächtigt, mit zwei Drittel Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Amtsgericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- (17) Veränderungen des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Ordnungen sind unter Vorgabe der Fristen in die TFV-Ordnungen zu übernehmen. Änderungsanträge, die gegen einen allgemeinverbindlichen Teil einer DFB-Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.
- (18) Änderungen von Ordnungen des TFV können mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen sowie Änderungen in der Wahl- und Geschäftsordnung sind hiervon ausgeschlossen. Abs. 16 bleibt unberührt.
- (19) Der Vorstand ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen des TFV zu erlassen. Er kann weiterhin allgemeine Verwaltungsrichtlinien herausgeben, die für alle untergeordneten Verbandsorgane und Ausschüsse verbindlich sind.
- (20) Die auf dem letzten Verbandstag abgelehnten Anträge können grundsätzlich nicht durch den Vorstand beschlossen werden.
- (21) Beschlussvorlagen an den Vorstand sind bis 10 Tagen vor einer Sitzung des Vorstandes an das Präsidium zu übermitteln. Die Berechtigung für die Einreichung von Beschlussvorlagen ergibt sich aus § 25 Abs. 1 der Satzung.
- (22) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 34 Präsidium

A. Zusammensetzung:

- Präsident
- Vizepräsident sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Qualifizierung
- Vizepräsident Spielbetrieb und Recht
- Schatzmeister

Der Geschäftsführer nimmt an den Präsidiumssitzungen beratend teil.

B. Aufgaben:

- (1) Die Vertretung des TFV obliegt dem Präsidium. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Satzung und den Ordnungen nicht anderen Organen oder Ausschüssen des TFV zugewiesen sind.
- (3) Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidium zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch TFV-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz gehört werden.
- (4) Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.
- (5) Das Präsidium ist befugt, zwischen den Sitzungen des Vorstandes über unaufschiebbare Angelegenheiten zu entscheiden und diese zu vollziehen. Der Vorstand ist darüber innerhalb von 10 Tagen in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Verbandsorganen und Ausschüssen teilzunehmen.
- (7) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindesten zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen.
- (9) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (10) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 35 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des TFV

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann per Akklamation zum Verbandstag die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des TFV und Ehrenmitgliedern des TFV erfolgen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu den Verbandstagen/Außerordentlichen Verbandstagen eingeladen.
- (2) Ehrenpräsidenten haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Verbandstag/Außerordentlichen Verbandstag. Bei Sitzungen des Vorstandes haben Ehrenpräsidenten beratende Stimme.

§ 36 Geschäftsstelle

Der TFV unterhält in Erfurt eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Er arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums und kann keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. In den Sitzungen des Vorstandes führt er das Protokoll und hat Stimmrecht.

Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle, insbesondere für die Führung des Personals verantwortlich.

VI. VERBANDSAUSSCHÜSSE

§ 37 Allgemeine Hinweise

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verbandstag gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Verbandstag aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedem Ausschuss kann als zusätzliches Mitglied ein Vertreter angehören, der bei Berufung durch den Vorstand das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 38 Spielausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Staffelleiter der einzelnen Spielklassen im Landesspielbetrieb sowie der Hallenlandesmeisterschaften der Männer
- Vorsitzender der AG Sicherheit/Fairplay
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

Der Verbandsspielausschuss hat die Durchführung des Spielbetriebes auf Landesebene zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:

- Durchführung der Spiele der Verbandsliga und Landesklasse
- Durchführung der Spiele um den Landespokal
- Wahrnehmung der Aufgaben und Überwachung der Einhaltung der TFV-Spielordnung
- Durchführung der Landesmeisterschaften in der Halle
- Durchführung von Aufstiegs- und erforderlichen Relegationsspielen auf Landesebene

§ 39 Schiedsrichterausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Schiedsrichter-Ansetzer
- Verbandslehrwart
- bis zu vier weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im TFV nach den Bestimmungen der TFV-Schiedsrichterordnung
- Einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter und Förderung der Nachwuchsarbeit im Schiedsrichterwesen
- Ansetzung der Schiedsrichter in den Spielen auf Landesebene

§ 40 Jugendausschuss

Der Vertreter der Kreise wird von den Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Kreise gewählt und ist für die fachübergreifende Jugendarbeit zuständig.

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Verantwortlicher Spielbetrieb
- Staffelleiter der einzelnen Spielklassen im Landesspielbetrieb sowie der Hallenlandesmeisterschaften der Junioren
- Verbandssportlehrer/Landestrainer bzw. Verantwortlicher Talentförderung/Auswahlmannschaften
- Verantwortlicher fachübergreifende Jugendarbeit (Vertreter der Kreise)
- Verantwortlicher Schulfußball
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballs im TFV
- Orientierung auf ganzheitliche und pädagogische Angebote von Spiel, Sport und Bewegung, Betonung des Gemeinschaftslebens und Erfüllung gesellschafts- und gesundheitspolitischer sowie jugendpflegerischer Aufgaben
- Organisation des Nachwuchsfußballs auf Landesebene nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung
- Vorbereitung und Durchführung zentraler Veranstaltungen des Nachwuchsfußballs im TFV
- Vorbereitung und Teilnahme der Landesauswahlmannschaften an Turnieren des NOFV und des DFB im Nachwuchsbereich
- Umsetzung des DFB-Talentförderprogrammes (im TFV) auf Landesebene
- Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen
- Zusammenarbeit mit den Kreisfußballausschüssen zur Förderung und Entwicklung des Nachwuchsfußballs

§ 41 Qualifizierungsausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Lehr- und Bildungsreferent
- Vertreter Schiedsrichterlehrstab
- Jugendbildungsbeauftragter
- Verbandssportlehrer/Landestrainer
- Verantwortlicher für überfachliche Qualifizierung
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Durchführung von Trainerlehrgängen entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung im Bereich des TFV
- Anleitung der Kreislehrwarte und Unterstützung der Qualifizierungsausschüsse der Kreise bei der Ausbildung sowie von Fortbildungsmaßnahmen

- Gewinnung und Qualifizierung von Referenten
- Qualitätssicherung in der Ausbildung

§ 42 Freizeit- und Breitensportausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu sechs weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Durchführung des Breiten- und Freizeitsportangebotes auf Landesebene
- Förderung der in den Vereinen und Kreisen entwickelten Initiativen im Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen

§ 43 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Staffelleiter der einzelnen Spielklassen im Landesspielbetrieb sowie der Hallenlandesmeisterschaften der Frauen und Juniorinnen
- Landestrainer für den weiblichen Bereich
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im TFV
- Orientierung auf ganzheitliche und pädagogische Angebote von Spiel, Sport und Bewegung, Betonung des Gemeinschaftslebens und Erfüllung gesellschafts- und gesundheitspolitischer sowie jugendpflegerischer Aufgaben
- Organisation des Spielbetriebes auf Landesebene im Frauen- und Mädchenbereich
- Vorbereitung und Teilnahme der Landesauswahlmannschaften an Turnieren des NOFV und des DFB im Nachwuchsbereich
- Umsetzung des DFB-Talentförderprogrammes (im TFV) auf Landesebene
- Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebes und der Talentförderung

§ 44 Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Verantwortlicher für Kinder- und Jugendschutz
- Verantwortlicher für Ehrenamt
- Verantwortlicher für Inklusion
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Entwicklung von präventiven Maßnahmen gegen Gewalt im Fußball
- Unterstützung der Vereine bei der Erstellung von Schutzkonzepten
- Entwicklung von präventiven Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen für die Vereine
- Schaffung von (inkluisiven) Fußballangeboten für Menschen mit Handicap
- Unterstützung der Vereine für barrierefreies Fußballspielen
- Stärkung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeit bei öffentlichkeitswirksamen Außendarstellung des Verbandes

§ 45 Sportgericht

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu acht Beisitzer

B. Aufgaben:

- (1) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Rechtsprechung
 - bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Pflicht- und Freundschaftsspielen
 - über die Einhaltung der Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Pflichtspielen,
 - über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Organs oder Verbandsausschusses
 - bei Streitigkeiten zwischen Organen und/oder Ausschüssen, falls die Zuständigkeit nicht im Kreis liegt (Betroffene aus gleichem Kreis) sowie Vereinen verschiedener Fußballkreise.
- (3) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen auf Landesebene.
- (4) Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

§ 46 Verbandsgericht

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu acht Beisitzer

B. Aufgaben:

Das Verbandsgericht ist zuständig:

- als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Sportgerichte

§ 47 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen nicht angehören.

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Mindestens zwei und bis zu fünf Mitglieder

B. Aufgaben:

- Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.
- Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zum Verbandstag ist ein abschließender Kassenprüfungsbericht bekanntzugeben.
- Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Präsidiums und Vorstands vor.

§ 48 Ehrenrat

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Vizepräsident sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben und Qualifizierung
- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder des TFV
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Übernahme von Repräsentationsaufgaben im Auftrag des Präsidiums bei Ehrungen, Jubiläen, Festveranstaltungen, Krankenbesuchen und Beisetzungen
- Durchführung einer jährlichen Veranstaltung des Ehrenrates mit ehemaligen verdienstvollen Ehrenamtlichen und Thüringer Auswahlspielern

VII. KREISFUSSBALLTAG

§ 49 Kreisfußballtag

- (1) Der Kreisfußballtag ist als oberstes Organ des Kreises die Versammlung der Vereine des Kreises. Er findet im Jahr des ordentlichen Verbandstages spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den KFA unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen. Für die Einberufung außerordentlicher Kreisfußballtage gelten die Festlegungen des § 51 analog.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vereine und die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisfußballausschusses.
- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisfußballausschusses endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl.
- (5) Jeder Verein entsendet einen Delegierten. Vereine mit mehr als 150 Mitgliedern im TFV entsenden zwei, Vereine mit mehr als 300 Mitglieder im TFV entsenden drei Delegierte. Bei der Berechnung der Delegiertenanzahl ist die vom Landessportbund Thüringen ermittelte Mitgliederzahl (LSB-Bestandserhebung) des Vorjahres zu verwenden. Die Wahrnehmung des Stimmrechts eines Vereins erfolgt unter Berücksichtigung der Zuordnung zum dem Fußballkreis.
- (6) Ehrenvorsitzende haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Kreisfußballtag.
- (7) Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Kreisfußballtag können eingebracht werden:
 - vom KFA
 - von den Vereinen
- (8) Für Sachanträge der Vereine gilt § 25 der Satzung. Abweichend davon sind Sachanträge der Vereine an den Vorsitzenden des KFA zu richten und müssen ihm spätestens sieben Tage vor dem Kreisfußballtag zugegangen sein. Die Anträge können nur dann an den Verbandstag weitergeleitet werden, wenn sie auf den Kreisfußballtagen angenommen worden sind und in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstages fallen.
- (9) Hinsichtlich der Öffentlichkeit, Beschlussfassung und der Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.
- (10) Für die Wahl der Delegierten der Fußballkreise gilt: Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Bei Ergänzungen ist § 4 der Wahlordnung anzuwenden. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten.
- (11) Die gewählten Delegierten der Fußballkreise nehmen das Mandat für die gesamte Legislaturperiode wahr.

§ 50 Tagesordnung des Kreisfußballtages

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- b) Erstattung der Berichte durch den Kreisfußballausschuss

- c) Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen
- d) Entlastung und Neuwahl des Kreisfußballausschusses
- e) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses
- f) Wahl der Beisitzer des Kreissportgerichtes
- g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag
- h) Sonstige Anträge
- i) Anfragen und Informationen

§ 51 Außerordentliche Kreisfußballtage

- (1) Der KFA kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Kreisfußballtag einberufen.
- (2) Der KFA ist verpflichtet, einen außerordentlichen Kreisfußballtag einzuberufen, wenn zwei Drittel seiner Vereine dazu Anträge in gleicher Sache stellen.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Kreisfußballtag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der KFA-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Kreisfußballtages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Delegierten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

VIII. KREISFUSSBALLAUSSCHUSS, EHRENVORSITZENDE UND EHRENMITGLIEDER DER KFA

§ 52 Kreisfußballausschuss

- (1) Der Kreisfußballausschuss (KFA) führt unter Leitung seines Vorsitzenden die Geschäfte des Kreises nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen und Festlegungen des Vorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes im Kreis.
- (2) Der KFA setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Kassenwart
 - Vorsitzender Spielausschuss
 - Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
 - Vorsitzender Jugendausschuss
 - Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
 - Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
 - Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
 - Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss
 - Vorsitzender Ehrenamtsbeauftragter
 - Vorsitzender Sportgericht (beratende Stimme)
 - Ehrenvorsitzende(r) (beratende Stimme)
- (3) Die KFA sichern die Erfüllung vorstehender Aufgabenbereiche, können jedoch nach Schwerpunkt und Bedarf des Kreises Funktionsbereiche zusammenlegen.
- (4) Der KFA ist zur Kooptierung von Mitgliedern des KFA bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.
- (5) Der KFA ist befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.

§ 53 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der KFA

- (1) Auf Antrag des Kreisfußballausschusses kann zum Kreisfußballtag die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Kreises und zu Ehrenmitgliedern des Kreises per Akklamation erfolgen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der KFA werden zu den Kreisfußballtagen eingeladen.
- (2) Ehrenvorsitzende haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Kreisfußballtag. Bei Sitzungen des Kreisfußballausschusses haben Ehrenvorsitzende beratende Stimme.

IX. KREISAUSSCHÜSSE

§ 54 Allgemeine Hinweise

- (1) Die Ausschüsse der Kreise erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben, die sich u.a. aus den Aufgaben der Verbandsausschüsse ergeben, eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des KFA.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden vom Kreisfußballtag gewählt. Die Mitglieder der Kreisausschüsse werden vom KFA berufen. Die Kreisausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Kreisfußballtag aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des KFA, seine Stellvertreter und der Kassenwart können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 55 Spielausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Staffelleiter der jeweiligen Spielklassen bzw. Staffeln auf Kreisebene
- bis zu zwei weitere Mitglieder

§ 56 Schiedsrichterausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Lehrwart
- Schiedsrichter-Ansetzer
- bis fünf weitere Mitglieder

§ 57 Jugendausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Verantwortlicher Nachwuchsspielbetrieb
- Vertreter Schulfußball/Projekte/allgemeine Jugendarbeit und Kommunikation
- bis zu zwei weitere Mitglieder

§ 58 Qualifizierungsausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Kreislehrwart
- bis zu drei Mitglieder

§ 59 Freizeit- und Breitensportausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu zwei Mitglieder

§ 60 Frauen- und Mädchenfußballausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu zwei Mitglieder

§ 61 Öffentlichkeitsausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu zwei Mitglieder

§ 62 Ehrenamtsbeauftragte

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu zwei Mitglieder

§ 63 Sportgericht

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu acht Beisitzer

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 64 Befangenheit und Interessenkollision

- (1) Im Vorstand und in den Ausschüssen sollen die Mitglieder verschiedenen Vereinen angehören. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (2) Staffeleiter und Mitglieder eines Organs oder Ausschusses dürfen in eigener Sache – ihre Person und ihren Verein betreffend – nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist von dem betreffenden Organ oder Ausschusses in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt. Mitglieder von Organen haben auch auszuscheiden, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mit entschieden haben.
- (3) Mitglieder des Vorstandes entsprechend den Regelungen des § 33 der Satzung dürfen kein weiteres Wahlamt ausüben, welches ebenfalls einen Sitz im Vorstand beinhaltet. Der Vorstand ist für die Einhaltung dieses Grundsatzes verantwortlich.

§ 65 Strafrecht des Verbandes

- (1) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TFV werden verfolgt.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des TFV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

§ 66 Veröffentlichungen und Protokolle

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Verbands- und Kreisfußballtage ist von einem Protokollführer, den der Leiter der Tagung bestimmt, eine Niederschrift anzufertigen, die der Leiter der Tagung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.
- (2) Über alle anderen Sitzungen und Tagungen sind Protokolle anzufertigen, die alle Beschlüsse enthalten. Wortmeldungen sind nach Verlangen ebenso zu protokollieren. Die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes sind nach § 69 zu veröffentlichen.

§ 67 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erhebt, verarbeitet und nutzt der TFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der TFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom TFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im TFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und TFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und

- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen genutzt werden. Des Weiteren kann eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des TFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder erfolgen, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
 - (4) Um die Aktualität der gemäß Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem TFV oder einem von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
 - (5) Der TFV und vom ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der TFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Abs. 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Abs. 3) datenschutzrechtlich zulässig ist.
 - (6) Den Organen des TFV und allen Mitarbeitern des Verbandes oder sonst für den TFV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TFV hinaus.
 - (7) Der TFV veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung, seinem Newsletter sowie auf der Homepage des TFV (www.tfv-erfurt.de) sowie Social Media Plattformen: Facebook, Instagram, YouTube. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Verbandszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Verband der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.
 - (8) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 68 Medienrechte

Das Recht über Übertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom TFV eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen, besitzt ausschließlich der Thüringer Fußball-Verband.

Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem TFV im Rahmen der vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Der TFV kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 69 Amtliche Bekanntmachungen des TFV

Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Organe des Verbandes können in der Verbandszeitschrift, auf der Verbandshomepage, in den Ansetzungs-/Infoheften, in Rundschreiben, im Newsletter oder über die E-Postfächer der Vereine erfolgen.

Jeder Verein ist verpflichtet, das Vereins-E-Postfach regelmäßig, mindestens alle drei Tage, auf neue Mails zu überprüfen und diese zu lesen. Über die Nutzung der E-Postfächer erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 70 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des TFV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TFV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der dazu einberufene Verbandstag.

§ 71 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am 02.11.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzung vom 01.03.1990 und alle auf den nachfolgenden Verbandstagen beschlossenen Änderungen ab.